

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Antrag vom 20. September 2010

GRÜ-Fraktion (Sprecher: Müller-St.Gallen)

Art. 15 Abs. 1:

Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 10 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags. Der Beitrag übersteigt je Tag 10 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.

Begründung:

Der unbestrittene Grundsatz «ambulant vor stationär» spricht gegen eine gleich hohe Beteiligung wie in der stationären Pflege. Eine zu hohe Belastung der Spitex-Klientinnen und -Klienten führt zu unerwünschten Verlagerungen in die stationäre Betreuung oder zum Hausarzt.